

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Herr
Felix Wieland
[redacted]
[redacted] 3 [redacted] rg

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
[redacted]
Telefax
E-Mail
Öffnungszeiten

[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]
Mo. – Mi. 08.30 – 12.00 Uhr
Do. 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
25.01.2019

Az., bitte bei Antwort angeben
[redacted]

Regensburg,
04.02.2019

**Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG);
hier: Dominos Regensburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wieland,

der Eingang Ihrer Mail vom 25.01.2019, den o. g. Sachverhalt betreffend, wird hiermit bestätigt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 VIG informieren wir Sie hiermit über die Verlängerung der Verfahrensdauer wegen der durchzuführenden Anhörung des betroffenen Dritten.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG dazu verpflichtet sind, dem betroffenen Dritten auf Nachfrage hin, Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen.


In Ihrer Mail vom 25.01.2019 widersprechen Sie unter Berufung auf Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) dieser Weitergabe.

Die Datenschutz-Grundverordnung wurde im neuen Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 15. Mai 2018 umgesetzt. Art. 5 BayDSG korrespondiert dabei mit Art. 6 DSGVO. Daraus ergibt sich, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zulässig ist, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b DSGVO, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayDSG). Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, § 2 Abs. 2 Satz 2 VIG i. V. m. Art. 21a Abs. 2, Abs. 1 GDVG ist die Stadt Regensburg zur Informationserteilung zuständig. Zur Erfüllung ihrer sich daraus ergebenden Aufgaben ist die Stadt Regensburg gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG dazu ver-

pflichtet, dem betroffenen Dritten auf Nachfrage hin, auch Ihren Namen und Ihre Anschrift offen zu legen. Es besteht mithin keine Möglichkeit, die Mitteilung unter Berufung auf den Datenschutz zu verweigern.

Bitte teilen Sie uns vor diesem Hintergrund bis zum 15.02.2019 schriftlich (gerne auch per Mail) mit, dass Sie Ihren Widerspruch zurücknehmen. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Mitteilung Ihrerseits bei uns eingegangen sein, ist eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Verwaltungsoberspektorin